

Benutzungsordnung Informatik

A. Allgemeine Regelung für die schuleigenen Arbeitsplätze

1. Zugang zu schuleigenen Arbeitsplätzen und Geräten

Zugang zu den einzelnen Geräten haben all jene Personen, die über eine entsprechende Bewilligung des Informatik-Verantwortlichen (ICT-Koordinator) verfügen, d.h. die im Besitze eines persönlichen Benutzer-Accounts sind.

Für die frei zugänglichen Geräte in den Schulzimmern, in der Bibliothek und auf den Galerien gilt eine Zugangsordnung nach folgenden Prioritäten:

- a) Lernende und Klassen, deren Lehrpersonen Geräte vorgängig reserviert haben
- b) Lernende und Klassen, die während des Unterrichts bestimmte Arbeiten und Aufträge zu erledigen haben
- c) Lernende in der obligatorischen Schulpflicht (1. – 3. Klassen) für Aufgaben und Arbeiten für die Schule
- d) Übrige Lernende für Aufgaben und Arbeiten für die Schule

2. Unregelmässigkeiten und Sanktionen

Die Lernenden haben die Anordnungen von Lehrpersonen zu befolgen. Insbesondere ist der Wegweisung von Computer-Arbeitsplätzen unverzüglich nachzukommen. Allfällige weitere Klärungen erfolgen später bei den Verantwortlichen.

Die Lernenden haben eine Auskunftspflicht gegenüber den Lehrpersonen und Mitarbeitenden. Insbesondere haben sie über die am Computer-Arbeitsplatz gemachten Aktivitäten präzise Auskunft zu geben.

Zuwiderhandlungen und Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind dem Informatik-Verantwortlichen (ICT-Koordinator) zu melden und werden geahndet. Gegen fehlbare Lernende werden die in der kantonalen Weisung vorgesehenen Disziplinar massnahmen verhängt.

Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfall der Schulleitung gemeldet. Diese befindet über weitere disziplinarische Massnahmen und Sanktionen, wie z. B. Benützungsverbot oder Anzeige bei der Polizei. Strafbar macht sich, wer gegen die erlaubte Nutzung verstösst und/oder gesetzliche Vorgaben missachtet.

Bei leichten Übertretungen wird für die der Schule entstandenen Umtriebe ein Unkostenbeitrag erhoben. Die Ansätze werden von der Schulleitung jährlich festgelegt.

B. Umsetzungsbestimmungen zur kantonalen *Weisung an die Lernenden für die Benutzung von Informatikmitteln in der Schule*

Die Schulleitung legt gemäss kantonalen *Weisung an die Lernenden für die Benutzung von Informatikmitteln in der Schule* disziplinarische Massnahmen und Sanktionen fest. Ab dem Schuljahr 2015/16 gilt:

1. Leichte Übertretungen

Als leichte Übertretungen gelten:

- Gebrauch für unterrichtsferne Inhalte, z.B. unerlaubtes Anwenden von Spielen, sog. ‚gamen‘
- Herunterladen von nicht erlaubter Software
- Unsorgfältiger Umgang mit dem Computer
- Essen und/oder trinken am Computerarbeitsplatz
- Unsachgemässes Abschalten der Anlage

Unkostenbeitrag

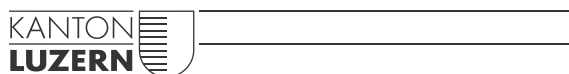
Für leichte Übertretungen wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Lehrperson/Mitarbeitender hält den Namen der eingeloggten Person fest und meldet Datum, Namen und Übertretung Markus Zihlmann, Prorektor FMS.
- Erstmalige Übertretung: 5 CHF Unkostenbeitrag
- Wiederholungsfall: 10 CHF Unkostenbeitrag, Meldung an die Schulleitung und Androhung von Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung
- Erneuter Wiederholungsfall: 20 CHF Unkostenbeitrag, Verfügung von Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung

2. Verbotene Handlungen und unerlaubte Nutzung

Die Schulleitung behält sich je nach Fall vor, Zu wider handlungen gemäss Hausordnung und Gymnasialverordnung zu sanktionieren oder bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Schulleitung, November 2016



Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Sursee
Moosgasse 11
6210 Sursee

Tel. 041 349 72 72
info.kssur@edulu.ch
www.kssursee.lu.ch